

Sitzung der BV Porz

am 26.08.08 TOP 8.2.1



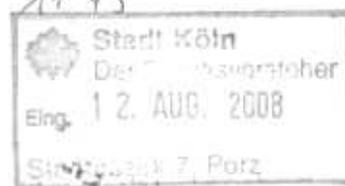
CDU Köln - Porz

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz
Bezirksrathaus Friedrich-Ebert-Ufer 64-70
51143 Köln (Porz) E-Mail: CDU-BV7@Stadt-Koeln.de

Gleichlautend:

Herrn Bezirksbürgermeister Horst Krämer
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln (Porz)

Herrn Oberbürgermeister Fritz Schramma
Rathaus, 50667 Köln



11.08.2008
BV7-0808-02

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Ich bitten Sie um die Aufnahme dieser Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Köln-Porz am 26.08.2008

hier: Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes beim Objekt Hauptstr. 352 in Porz

Das unter Denkmalschutz stehende städtische Gebäude in Porz, Hauptstr. 352 (Ecke Haupt-/Poststraße), um 1900 mit einer Jugendstil-Stuckfassade erbaut, befindet sich inzwischen in einem denkwürdig schlechten Zustand.

Frage an die Verwaltung:

- 1) Wie kann die Verwaltung bei Privatpersonen mit entsprechenden Objekten mittels des § 7 des Denkmalschutzgesetzes, Abs. 1 und 2, einer Sanierung Nachdruck verleihen, wenn ein städtisches Objekt so der Verwahrlosung bzw. der Vernichtung überlassen wird?
- 2) Wie kann kurzfristig eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes verhindert werden?
- 3) Welche Möglichkeiten will die Stadt Köln ergreifen, um einen Untergang des Objektes zu verhindern?

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinz R. Steinmetz
Stv. Fraktionsvorsitzender